

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 3 – 13. Februar 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26. 9. 2004**
- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- **Offenlegung des Entwurfes der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Sentruper Höhe / Waldeyerstraße (Parkhaus Universitätsklinikum Münster)**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)**
- **Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Steinfurter Straße / York - Ring / Gasselstiege**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Weseler Straße / Brillux**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 468: Weseler Straße / Brillux**
- **Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser**
- **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**
- **Aufnahme von Aufgeboten**

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 26. 9. 2004

1. Wahl zum Oberbürgermeister bzw. zur Oberbürgermeisterin

- 1.1 Gemäß § 75 a der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. 8. 1993 (GV.NRW.S. 592, ber. S.967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. 11. 2003 (GV.NRW.S. 644), fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Münster einzureichen.

Der/Die Oberbürgermeister/in wird auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat der Stadt gewählt.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- 1.2 Auf die Wahl finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 - KWahlG - (GV.NRW.S.454, ber. S.509) entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e KWahlG oder aus der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV.NRW.S.811 ff.), etwas anderes ergibt.

Ich bitte daher insbesondere zu beachten:

- 1.3 Ein Wahlvorschlag kann von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/in) oder einer wählbaren Person selbst eingereicht werden. Bei einem/einer Selbstbewerber/in gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.
- Bewerber/innen können nicht gleichzeitig für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- 1.4 Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe den/die Bewerber/in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Der/Die Bewerber/in und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und der/die Bewerber/in

sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 17 Abs. 6 KWahlG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 1.5 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Münster, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt An-

träge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem/der Antragsteller/in und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 330 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen und bei Selbstbewerbungen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn der/die bisherige Amtsinhaber/in als Bewerber/in vorgeschlagen wird.

- 1.6 Der Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, wenn sich der/die Bewerber/in selbst vorschlägt.

- 1.7 Muss der Wahlvorschlag von mindestens 330 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern

nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des Bewerbers/der Bewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die Angaben im Kopf der Formblätter.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

- Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Amtes für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

- Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Rates der Stadt und/oder einer Bezirksvertretung bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.

- 1.8 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für

die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss (siehe Ziffer 1.5 und 1.7).

2. Wahl zum Rat der Stadt Münster

- 2.1 Gemäß § 24 KWahlO fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten für den Rat der Stadt Münster einzureichen.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für das Wahlvorschlagsverfahren gelten die §§ 15 bis 17 KWahlG und die §§ 25, 26 und 31 KWahlO.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- 2.2 Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.
- In einem Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen kann nur als Bewerber/in benannt werden, wer in einer Versammlung wie bereits unter 1.4 beschrieben hierzu gewählt worden ist. Die dort genannten Regeln für die Wahl gelten entsprechend auch für die Festlegung der Reihen-

folge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen.

Alle unter 1.4 zu den Versammlungen gegebenen Hinweise gelten auch für das Wahlvorschlagsverfahren für den Rat der Stadt.

Ziffer 1.5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wahlvorschläge von dort beschriebenen Parteien und Wählergruppen für einen Wahlbezirk müssen nach § 15 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 78 KWahlO von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der/die Bewerber/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 2.3 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten/ Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.5 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen

Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Die Ausführungen unter Ziffer 1.7 gelten entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, einer Reserveliste für die Ratswahl und/oder eines Wahlvorschlags für die Wahl einer Bezirksvertretung unberührt bleibt.

- 2.6 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beifügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss (siehe Ziffer 2.2 und 2.5).
- Sofern sich Beamte/Beamtinnen oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls

der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

- 2.7 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Im übrigen gelten die Ausführungen für Wahlvorschläge für den Wahlbezirk entsprechend, jedoch muss die Reserveliste, wenn sie von Wahlberechtigten unterstützt werden muss, von mindestens 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

- 2.8 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.9 Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzbewerber/in für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

- 2.10 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

- 2.11 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

- 2.12 Für die Unterzeichnung und Gültigkeit der Reserveliste einschließlich der übrigen Anlagen gilt das für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken Gesagte entsprechend.

- 2.13 Das Wahlgebiet Stadt Münster ist in 33 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes Stadt Münster in Wahlbezirke vom 14. 8. 2003 wird hingewiesen.

3. Wahl zu den Bezirksvertretungen

- 3.1 Gemäß § 71 KWahlO fordere ich auf, Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Münster einzureichen.

Für die Bezirksvertretungen der 6 Stadtbezirke

- Münster-Mitte
- Münster-Nord
- Münster-Ost
- Münster-Südost
- Münster-Hiltrup
- Münster-West

kann jeweils ein Listenwahlvorschlag eingereicht werden.

Auf die Wahl der Bezirksvertretungen finden die Vorschriften des KWahlG und der KWahlO sinngemäß Anwendung, soweit sich aus § 46 a KWahlG und §§ 71 bis 75 KWahlO nichts anderes ergibt.

Es gilt insbesondere Folgendes:

- 3.2 Wählbar für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks sind alle, die in dem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Wahlberechtigte, die in einem Wahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber/in für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Als Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Münster oder

des Stadtbezirkes hierzu gewählt worden ist. Ein/e Bewerber/in darf, unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung für die Wahl des Rates der Stadt Münster, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

- 3.3 Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c zur KWahlO eingereicht werden und muss den Namen der Partei oder Wählergruppe die den Listenwahlvorschlag einreicht und Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Bei Beamten/Beamtinnen und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Münster, im Rat der Stadt Münster, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen für das Gebiet der Stadt Münster zuständigen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben und ihre schriftliche Satzung und ihr Programm einreichen. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4, des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1.5 Abs. 2 weise ich hin.

Die Listenwahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen von Wahlberechtigten des Stadtbezirks unterzeichnet sein, und zwar in folgender Anzahl:

- Münster-Mitte	50
- Münster-Nord	21
- Münster-Ost	17
- Münster-Südost	21
- Münster-Hiltrup	29
- Münster-West	39

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu leisten. Im übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffern 1 und 2 entsprechend.

Die Hinweise auf die Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahl-

vorschläge unter Ziffern 1 und 2 gelten auch für Listenwahlvorschläge.

4. Vordrucke

Alle für das Wahlvorschlagsverfahren vorgesehenen amtlichen Vordrucke können kostenlos beim Amt für Bürgerangelegenheiten -Wahlamt-, Klemensstr. 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), schriftlich oder persönlich während der Sprechzeiten angefordert werden.

5. Termin für alle Wahlen

Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **9. 8. 2004, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist) beim Amt für Bürgerangelegenheiten -Wahlamt-, Klemensstr. 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), einzureichen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Auf die Vorschriften über Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 15 ff. KWahlG und §§ 25 ff. KWahlO) sowie das evtl. Erfordernis auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO weise ich besonders hin. Diese Anträge sind **bis zum 30. 7. 2004** bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen.

Münster, den 6. Februar 2004

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte scheidet

Herr Matthias Kleinert (CDU)

mit Ablauf des 29. 2. 2004 aus.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenwahlvorschlag) ist

Frau Sybille Engelbart, Teigelkamp 58, 48145 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung zum 1. 3. 2004 festge-

stellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 5. Februar 2004

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister als Wahlleiter
Dr. Berthold Tillmann

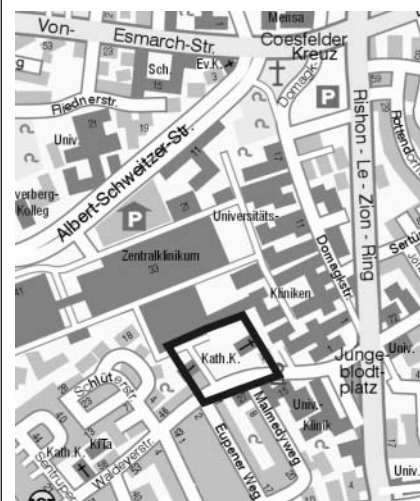
Offenlegung des Entwurfes der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Sentruper Höhe / Waldeyerstraße (Parkhaus Universitätsklinikum Münster)

Der Rat der Stadt Münster hat am 4. 2. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 141. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 141. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 141. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 24. 2. bis 24. 3. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 141.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht zur Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2, und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 10. Februar 2004

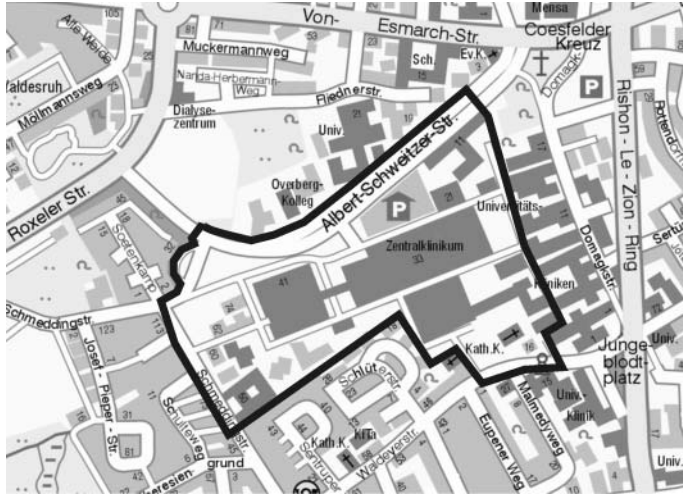
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)

Der Rat der Stadt Münster hat am 4. 2. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum) ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch u.a. im Bereich nördlich Waldeyerstraße zu ändern.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 144

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 144 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 10. Februar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Offenlegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 144 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 nebst Begründung liegt vom 24. 2. bis 24. 3. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtver-

waltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, bei der Filiale der Sparkasse in Gievenbeck, Rüschausweg 2, und im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 10. Februar 2004

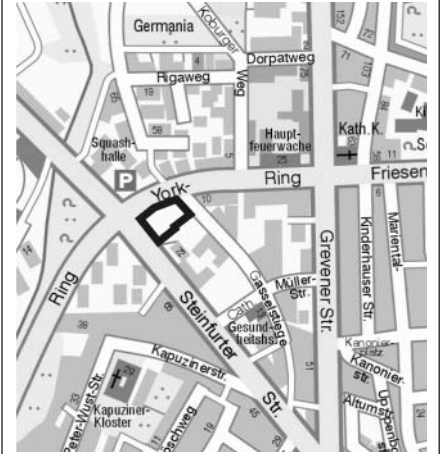
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Steinfurter Straße / York - Ring / Gasselstiege

Der Rat der Stadt Münster hat am 4. 2. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Steinfurter Straße / York-Ring / Gasselstiege ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes Steinfurter Straße/York-Ring/Gasselstiege

Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung: Münster
Flur 71, Teile der Flurstücke 543, 675

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 10. Februar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Genehmigung und Wirksamkeit der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Weseler Straße / Brillux

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 8. 10. 2003 beschlossene 133. Änderung des Flächennutzungsplanes.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes

Münster, den 28. Januar 2004

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.2.1-5101-08/03

I. A.
Krause L.S.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 133. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, denn 10. Februar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 468: Weseler Straße / Brillux

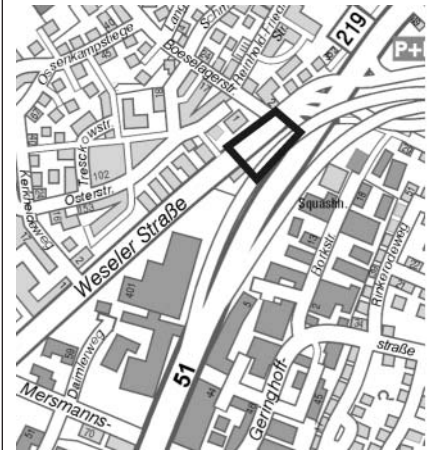
Der vom Rat der Stadt Münster am 8. 10. 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 468 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 468 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 468 tritt der Bebauungsplan Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 468 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 468

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Februar 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Bekanntgabe der Stadtwerke Münster GmbH Preisänderung – Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser

Nach Beschluß des Landtages Nordrhein-Westfalen wird ein Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 4,5 ct/m³ ohne MwSt. mit Wirkung vom 1. 2. 2004 eingeführt. Der zum 1. 1. 2004 veröffentlichte Mengenpreis tritt aufgrund dieses Beschlusses nicht in Kraft.

Mit Wirkung zum 1. 2. 2004 gelten folgende Preise in Euro. Die bisher gültigen Preise treten gleichzeitig außer Kraft.

		Euro/m³
Mengenpreis	Endpreis*	1,546
	Nettopreis	1,445
 Grundpreise		 Euro/mtl.
Wohnungswasserzähler Qn 1,5 m ³ /h	Endpreis*	7,33
	Nettopreis	6,85
jeder weitere Wohnungs- wasserzähler Qn 1,5 m ³ /h	Endpreis*	6,26
	Nettopreis	5,85
Hauswasserzähler Qn 2,5 m ³ /h	Endpreis*	10,54
	Nettopreis	9,85
Hauswasserzähler Qn 3,5 m ³ /h bis 6 m ³ /h	Endpreis*	11,18
	Nettopreis	10,45
Hauswasserzähler Qn 10 m ³ /h	Endpreis*	12,57
	Nettopreis	11,75
Hauswasserzähler Qn 15 m ³ /h	Endpreis*	21,77
	Nettopreis	20,35
Hauswasserzähler Qn 40 m ³ /h	Endpreis*	30,87
	Nettopreis	28,85
Hauswasserzähler Qn 60 m ³ /h	Endpreis*	35,15
	Nettopreis	32,85
Hauswasserzähler Qn 150 m ³ /h	Endpreis*	51,20
	Nettopreis	47,85

* Endpreis einschließlich 7 % Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt über den Nettopreis + 7% MWSt.

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

1. Bei Änderungen der Wasserpreise oder der Umsatzsteuer innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig abgerechnet.
2. Der vorstehende Allgemeine Tarif für die Versorgung mit Wasser tritt am 1. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Tarif für die Versorgung mit Wasser außer Kraft.

Im Übrigen gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1980, Teil I, Seite 750) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Münster GmbH.

Für Rückfragen und Beratungen in allen Tarifangelegenheiten stehen wir unseren Kunden gern zur Verfügung.

Kundeninformation - Telefon 01 80/2 00 07 50 (0,06 € pro Anruf im Festnetz).

Münster, im Januar 2004



Stadtwerke Münster

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 362105751

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 27. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 313093601

der Sparkasse Münster hat dessen
Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 27. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

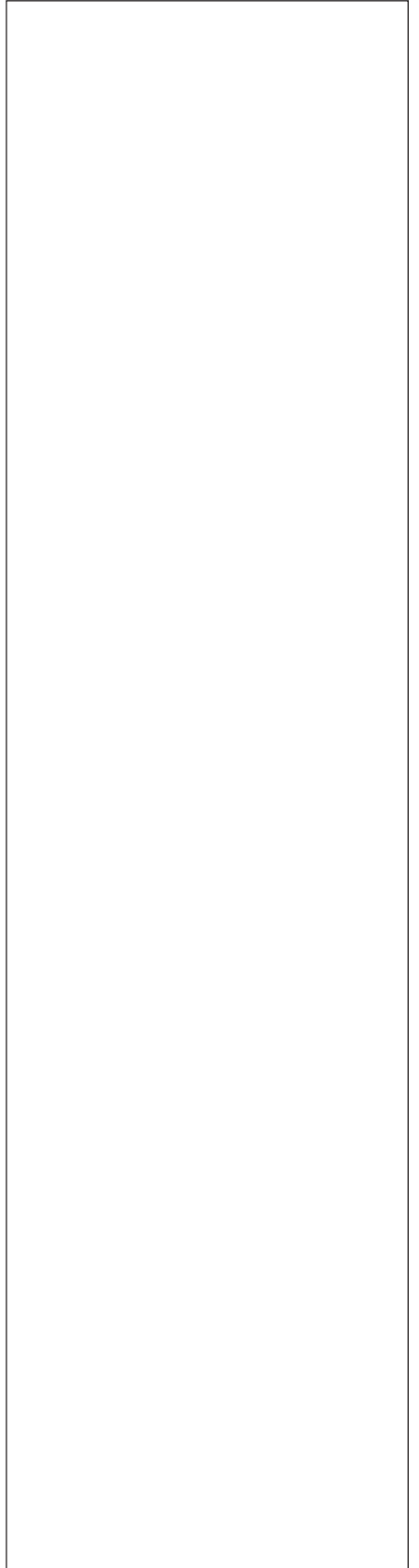
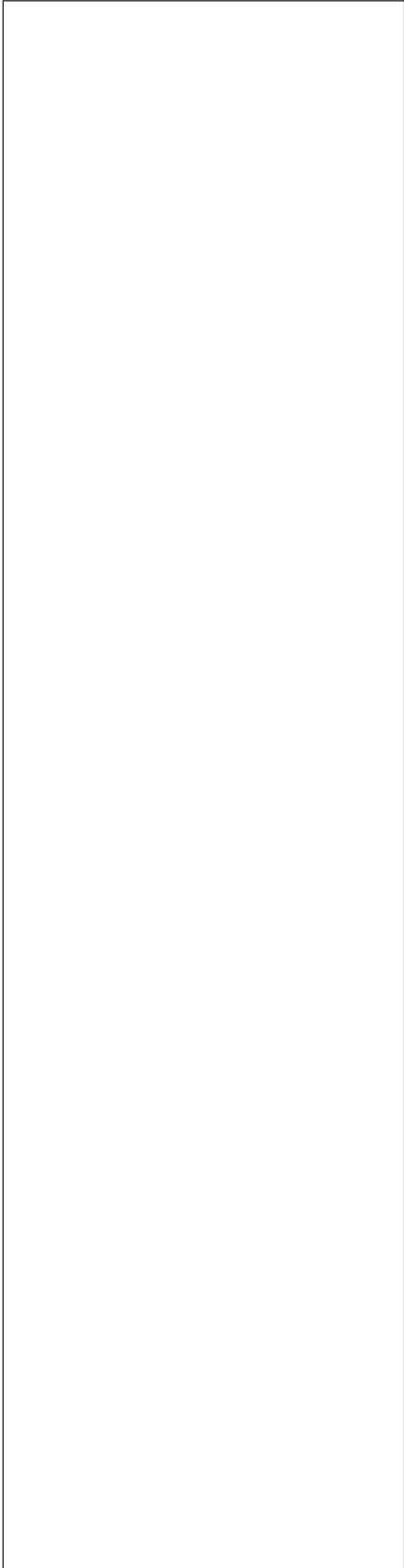
Nr. 313219107

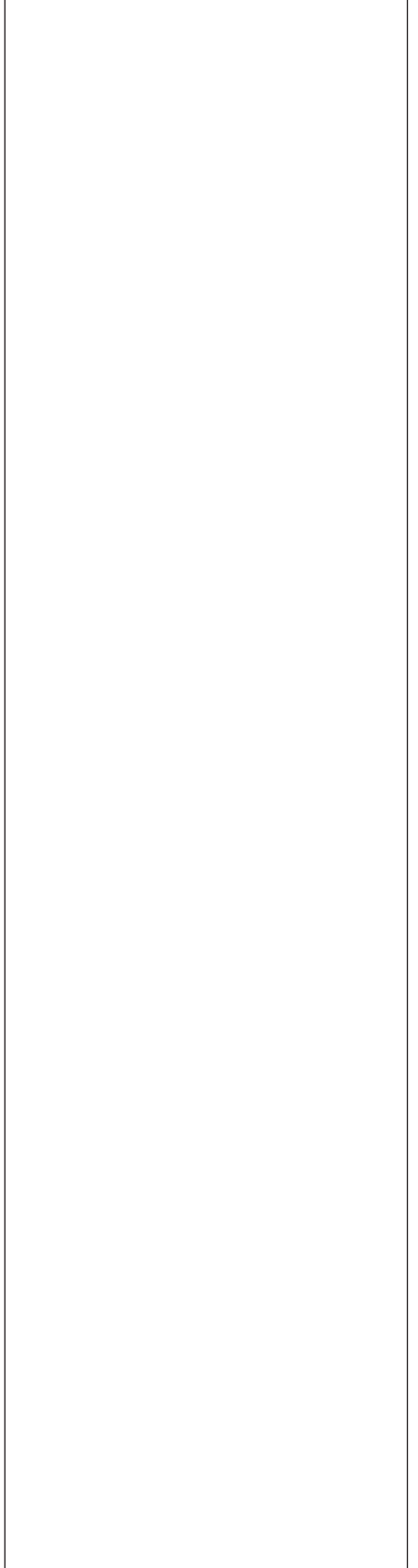
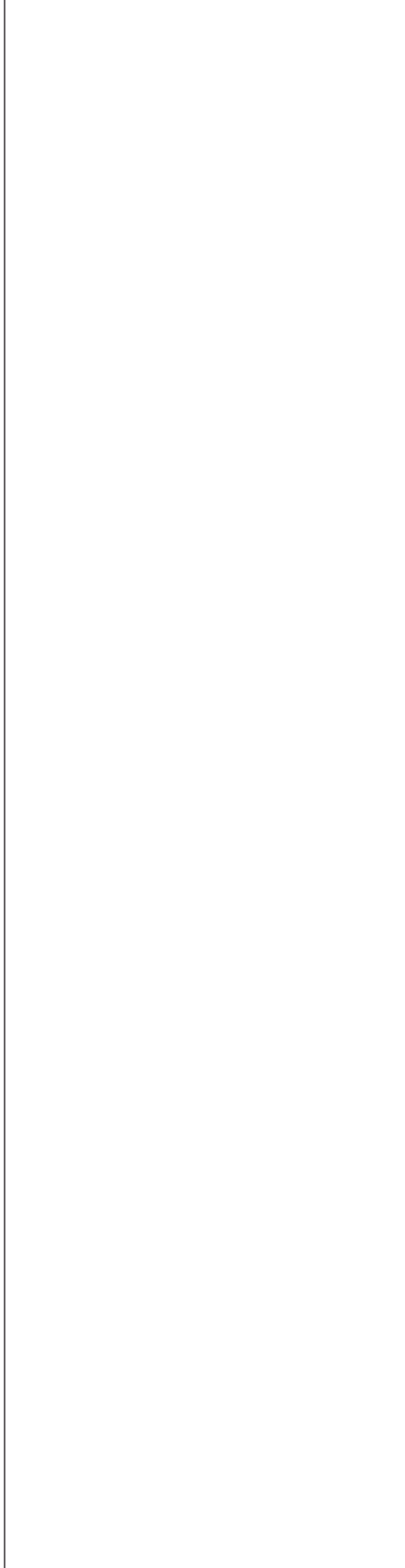
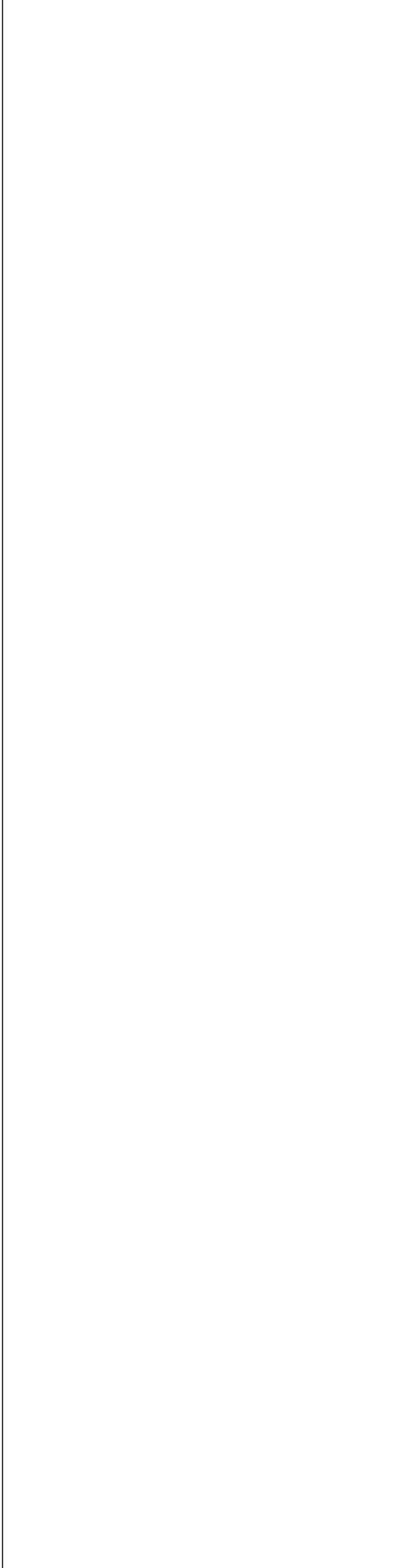
der Sparkasse Münster hat dessen
Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 27. Januar 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“





Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22